

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) in der Stadt Langen vom 12.03.1975

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 60 b, 64 – 71 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 06.03.1975 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) beschlossen, die durch Änderungsbeschlüsse vom 10.02.1983, 01.11.2001, 29.10.2009 und 03.12.2009 (zwei Beschlüsse) wie folgt lautet:

§ 1 Märkte

Die Stadt Langen betreibt als öffentliche Einrichtung

- a) Wochenmärkte
- b) Jahrmärkte
- c) Volksfeste (Kirchweih, Fastnachtmarkt, Frühlingsfest und Ostermarkt)

§ 2 Marktplätze

- (1) Als Marktplatz für den Wochenmarkt wird der Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz bestimmt. Der Wochenmarkt kann vom Magistrat nur vorübergehend aus wichtigem Grund verlegt werden.
- (2) Jahrmärkte und Volksfeste finden grundsätzlich auf dem Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz oder auf dem Hallenbadparkplatz Südliche Ringstraße statt. Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit andere Plätze festzulegen.
- (3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 3 Marktzeit und –dauer

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und jeden Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann vom Magistrat ein anderer Werktag bestimmt werden.
- (2) Zeitpunkt, Art und Dauer von Jahrmärkten und Volksfesten werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 4 Zulassung

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 71 a ff HVwVfG) abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 4 Wochen und spätestens 2 Wochen vor der jeweilig beantragten Marktteilnahme erfolgen. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter www.langen.de jeweils eine Woche vor Beginn der 2-wöchigen Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang des Antrags beim Magistrat.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat anhand der Attraktivität des Angebotes. Darüber hinaus wird die für den Markt zur Verfügung stehende Platzkapazität berücksichtigt.
Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen dem Magistrat zeitiger vorlagen.
Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 1 Monat ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.
- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet
 - a) bei Wochenmärkten längstens für 6 Monate,
 - b) bei Jahrmärkten und Volksfesten für die Dauer der Veranstaltung.
- (6) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (7) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Zuweisung erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf Antrag des Anbieters gestattet werden),
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

Der § 5 wurde mit der 5. Änderungssatzung gestrichen.

§ 6 Marktwaren und –gegenstände

- (1) Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden gemäß § 67 der Gewerbeordnung folgende Waren zugelassen:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
 - d) Textil- und Bekleidungsartikel, Haushaltsartikel sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.

Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.

- (2) Auf den Jahrmärkten werden gemäß § 68 der Gewerbeordnung zugelassen:
- a) Das Feilbieten von Waren aller Art;
 - b) Gewerbliche Leistungen, soweit sie auf Jahrmärkten üblich sind.
- (3) Auf den Volksfesten sind gemäß § 60b der Gewerbeordnung zugelassen:
- a) Die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten;
 - b) Das Feilbieten von Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (4) Das Feilbieten von Kriegsspielzeug und die Aufstellung von Kriegsspielautomaten ist nicht zugelassen.

§ 7 Auf- und Abbau der Marktstände

- (1) Mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.
- (2) Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.
- (3) Nach dem Aufbau muss der Markt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen, insbesondere im Winter, können vom Magistrat zugelassen werden.
- (4) Marktteilnehmer, die zum Marktbeginn ohne Verständigung des Magistrats nicht eingetroffen sind, verlieren ihren Anspruch auf Zulassung zum Markt an diesem Tage.

- (5) Wird ein zugewiesener Standplatz zum Marktbeginn ohne Verständigung des Magistrats nicht besetzt, so kann dieser für den betreffenden Tag an einen anderen Marktteilnehmer vergeben werden.
- (6) Die Marktteilnehmer haben innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz zu räumen.
- (7) Vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit (§ 3, Abs. 1) dürfen keine Waren verkauft werden.
- (8) Bei Jahrmärkten und Volksfesten kann der Magistrat Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 – 7 zulassen.

§ 8

Sauberkeit und Hygiene, rechtliche Vorschriften

- (1) Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, der Standplätze, der daran gelegenen Gehwege sowie für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich.
- (2) Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Firmenschild

Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, auf dem der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Inhabers bzw. der Name der betreffenden Firma anzugeben sind.

§ 10

Marktfrieden, öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz ist verboten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar belästigt wird.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder Umhergehen angeboten werden.
- (3) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
 - a) Betteln und Hausieren
 - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen
 - c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen oder Krankenfahrstühle, mitzuführen oder abzustellen.
 - d) Für Waren, Dienstleistungen, Institutionen, Vereine oder Parteien zu werben.
- (4) Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

§ 11 Marktaufsicht

Alle Teilnehmer, Benutzer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Marktanlagen den Bestimmungen dieser Satzung in der jeweiligen Fassung unterworfen und haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§ 12 Strafbestimmungen, Marktausschluss

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat. Der Ausschlussbescheid muss bei mehr als eintägigem Ausschluss schriftlich erteilt, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- (2) Der Magistrat kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
 - a) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, dass sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnet wurden,
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (3) Vom Markt verwiesene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 2 einen Standplatz vor der Zuweisung benutzt;
 2. § 5 Abs. 3 andere als zugelassene Waren und Gegenstände in Verkehr bringt;
 3. § 5 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz einem anderen überlässt;
 4. § 5 Abs. 6 den Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und das Darbieten von Lustbarkeiten außerhalb des zugewiesenen Standplatzes durchführt;
 5. § 7 Abs. 1 mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände früher als eine Stunde vor Marktbeginn beginnt;
 6. § 7 Abs. 6 innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz nicht geräumt hat;
 7. § 7 Abs. 7 vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit Waren verkauft;
 8. § 10 Abs. 2 Waren durch lautes Ausrufen oder anpreisen oder Umhergehen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Magistrat.

- (5) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Festsetzung von Zwangsgeld gemäß den Bestimmungen der §§ 74 ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1977 (GVBl. I, Seite 151) in der jeweils gültigen Fassung durch den Magistrat durchgesetzt werden.
- (6) Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten der Marktanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbeschicker.
- (3) Die Haftung der Marktbeschicker richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01. April 1975 in Kraft.

Langen, den 12. März 1975

Der Magistrat der Stadt Langen

Kreiling
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 21.03.1975 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am:
1. Änderung	10.02.1983	18.02.1983	01.03.1983
2. Änderung	01.11.2001 (16.11.2001)	23.11.2001	01.01.2002
3. Änderung	29.10.2009 (30.10.2009)	06.11.2009	07.11.2009
4. Änderung	03.12.2009 (04.12.2009) Gem. Artikel 3 Artikelsatzung 1.8 über Vorgaben der EU-DLR	11.12.2009	12.12.2009
5. Änderung	03.12.2009 (04.12.2009)	11.12.2009	12.12.2009